

REGELBEISPIEL

Wohngebäude:

Dachneigung: 20 - 28 Grad

Dachdeckung: Dachziegel oder Kunstschiefer-
schablonen (rot bis dunkelgrau)

Keine Dachgauben.

Dachausbauten - Giebelseitig bis zu 1/3 der überbauten
Fläche, liegende Wohnraumdachfenster
im inneren Drittel der Dachfläche

Dachüberstand - am Ortsgang max. 20 cm
an der Traufe max. 50 cm (einschl. Dach-
rinne)

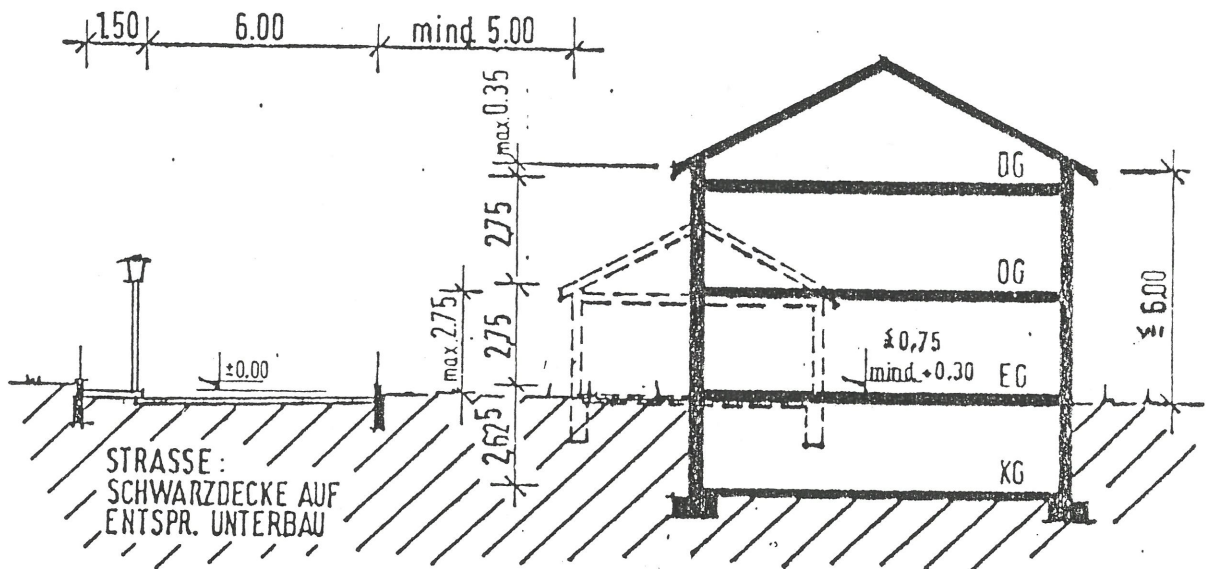
Garage:

Dachneigung: 20 - 28 Grad (Grad)

Dachdeckung: Dachziegel oder Kunstschiefer-
schablonen (rot bis dunkelgrau)

(im übrigen Wirkungsbereich 3-10)

II (E+1)



Alle im Strassenbereich notwendigen Ver- und
Entsorgungsleitungen sind parallel zur Strassen-
achse, Leitungskreuzungen rechtwinklig zur
Strassenachse zu verlegen.

B E G R Ü N D U N G F Ü R D I E 4 . Ä N D E R U N G

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Der Bebauungsplan für das Baugebiet Windischeschenbach-"Süd", Teilgeb. VI, ist seit dem 21.11.1979 rechtskräftig; rechtswirksame Änderungen traten zum 22.10.1982, zum 31.3.1987 und zum 10.3.1994 ein. Für das gesamte Plangebiet ist die Nutzungsart "Allgemeines Wohngebiet" in offener Bauweise nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Der vorbezeichnete Bebauungsplan sieht für das Grundstück FlNr.682/8, Gmg. Windischeschenbach, die Festsetzung als Kinderspielfeld vor. Auf diesem Grundstück findet auch seit über zwei Jahrzehnten diese Nutzung statt. Nunmehr hat die Stadt Windischeschenbach als bisherige Eigentümerin dieses Grundstück an zwei private Interessentinnen verkauft. Die neuen Eigentümerinnen wünschen, daß für diese Parzelle eine Wohnbebauung im Bebauungsplan festgesetzt wird; dem hat der Stadtrat mit Beschluß vom 11.3.1998 entsprochen.

Die Erschließung für den Änderungsbereich ist gesichert bzw. bereits vorhanden. Bodenordnende Maßnahmen werden nicht erforderlich.

Die Bebauungsvorschriften werden durch die Änderung nicht berührt.

Windischeschenbach, März 1998

STADT WINDISCHESCHENBACH


Döllinger

1. Bürgermeister